

Reimer Rechtsanwälte | Schwedenkai 1 | 24103 Kiel

An alle Dauercamper in der Saison 2020

Reinhold Schmid-Sperber
Rechtsanwalt | Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Schwedenkai 1
24103 Kiel
Tel. +49 431 90 86 65 - 0
Fax +49 431 90 86 65 - 99
kiel@reimer-rae.de

19. März 2020

Ansprechpartner:
Claudia Sunkel-Lipke
c.sunkel-lipke@reimer-rae.de
Tel. +49 431 90 86 65 - 533
Az. 31317

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Camping Fehmarnbelt G.m.b.H. & Co. Ferienplatz KG

Hier: Saison 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Turbulenzen der vergangenen Jahre haben wir uns alle auf eine entspannte Saison in 2020 gefreut. Die letzten großen Baustellen, wie z. B. die Ertüchtigung der Kläranlage und der Neubau des Einleitungsbauwerks für die geklärten Abwässer, sind erledigt und zur Zufriedenheit aller abgenommen. Es soll in diesem Jahr keine Beeinträchtigungen mehr durch regelmäßiges Leerpumpen der Klärkammern geben. Der Auftrag, die Zufahrtsstraße zum Platz zu sanieren, ist erteilt und sollte pünktlich zum 01.04.2020 erledigt sein. Das Team ist auf dem Platz und bereitet alles vor.

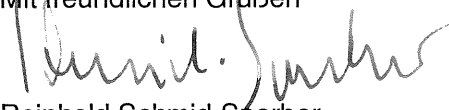
Und nun das! Corona hat uns alle fest im Griff. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat am 17.03.2020 beschlossen, dass bis zum 19.04.2020 keine Touristen nach Fehmarn gelassen werden. Beherbergungen und Übernachtungen zu touristischen Zwecken sind ebenfalls bis zum 19.04.2020 verboten. Dies gilt für Hotels und auch für Campingplätze. **(Anlage 1)** Ob tatsächlich die Saison dann am 20.04.2020 beginnen kann, steht in den Sternen. Es ist viel zu früh, hierüber heute Aussagen zu treffen. Bitte informieren Sie sich über unsere Homepage, die wir ständig aktualisieren werden.

Der planmäßige Aufbau und Saisonstart zum 01.04.2020 wird nicht stattfinden können. Soweit die Einlagerer ihre Winterlager räumen und die Wagen auf den Platz verbringen, können Sie selbstverständlich dort stehen bleiben; eine Haftung kann jedoch seitens des Platzbetreibers nicht übernommen werden.

Viele von Ihnen haben bereits den im Mietvertrag ausgewiesenen Betrag überwiesen. Einige wenige haben sich nach Erstattungsmöglichkeiten aufgrund der aktuellen Situation erkundigt. Wir gehen davon aus, dass die Saison 2020 – allerdings verkürzt – stattfinden wird. Wir werden eine taggenaue Abrechnung der Saisonmiete mit den Dauercampern vornehmen. D.h., sobald wir wissen, wann Ihnen der Zutritt auf dem Platz wieder möglich ist, werden wir die Anzahl der ausgefallenen Tage der Saison 2020 berechnen und somit anteilige Gutschriften vornehmen, entweder in Form von Erstattungen, soweit die Miete bereits gezahlt ist, oder in Form einer reduzierten Jahresmiete. Ich bitte hier bereits jetzt um Verständnis, wenn diese Bearbeitung und die Auszahlung der Erstattungsbeträge einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ich wünsche Ihnen alles Gute. Passen Sie auf sich und Ihre Mitmenschen auf. Wir sehen Sie auf dem Platz.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Schmid-Sperber
Rechtsanwalt
als Insolvenzverwalter

**Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung
des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein
(SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)
vom 17. März 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Beherbergung**

Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Einrichtungen, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, sind zu schließen. Für bereits beherbergte Personen gilt dies ab dem Tag nach der Verkündung.

**§ 2
Reisen aus touristischem
Anlass**

Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden.

**§ 3
Gaststätten**

- (1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, sind zu schließen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe und entsprechende gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen.

**§ 4
Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

- (1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen, sofern es sich nicht um Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons,

der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafeln) oder den Großhandel handelt. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Die Verkaufsstellen haben in geeigneter Form auf die aktuellen Hinweise zu Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Institutes hinzuweisen und diese umzusetzen.

- (2) Ferner sind zu schließen
- a) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés und ähnliche Betriebe,
 - b) Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
 - c) Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - d) Betriebe des Prostitutionsgewerbes,
 - e) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- und alle weiteren, nicht in dieser Verordnung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center.

§ 5

Zusammenkünfte

- (1) Zusammenkünfte in Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt.
- (2) Sonstige Zusammenkünfte, insbesondere solche in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sind selbstbestimmt auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 6


Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 19. April 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ~~17~~ 19. März 2020


Daniel Günther
Ministerpräsident


Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren